



Sehr geehrte behandelnde Ärzt:innen, sehr geehrte behandelnde Psychotherapeut:innen,
eine ihrer Patient:innen hat Sie um eine ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei einem Prüfungsausschuss an unserer Universität gebeten. Mit dieser kann ein durch eine chronische Erkrankung/Behinderung bestehender Nachteil in Prüfungssituationen oder bei Studienleistungen ausgeglichen werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss von den Studierenden mit einer Behinderung/chronischer Erkrankung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden.

In den Prüfungsausschüssen entscheiden in der Regel medizinische Laien über die Bewilligung der Anträge auf Nachteilsausgleich auf Grundlage der vorgelegten ärztlichen/psychotherapeutischen Bescheinigungen. Den ärztlichen/psychotherapeutischen Bescheinigungen kommt daher eine große Bedeutung für die Bewältigung der Prüfungen und Studienleistungen zu.

Um Studierenden mit einer studienerschwerenden chronischen Erkrankung/Behinderung zu ermöglichen, ihr Studium chancengleich zu gestalten, sieht das Hochschulrahmengesetz das Instrument des Nachteilsausgleichs vor. Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Prüfungssituationen oder Studienleistungen, die aufgrund der Auswirkungen einer bestehenden chronischen Erkrankung/Behinderung, angepasst werden müssen, sodass die Studierenden ihre Leistungen vollumfänglich abrufen können. Uni-typische Prüfungsformen und Studienleistungen sind handschriftliche Klausur, E-Klausur, mündliche Prüfung, (Gruppen-)Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Laborpraktikum und Lehramts- und Berufsorientierungspraktikum.

Für den Nachteilsausgleich wird dem Prüfungsausschuss eine ärztliche/psychotherapeutische Bescheinigung beigelegt, der Folgendes zu entnehmen ist:

- das Bestehen einer chronischen Erkrankung/Behinderung (ohne Nennung der Diagnose/ICD-Code, Anamnese oder Prognosen)
- die Symptomatik, also die konkreten Beeinträchtigungen, die aus der chronischen Erkrankung/Behinderung entstehen und sich auf das Leistungsvermögen auswirken (z.B. hohe Ablenkbarkeit durch Reize, Konzentrationsstörungen, verlangsamte Schreibmotorik, Sinnesbeeinträchtigungen, starke motorische Einschränkungen, Gleichgewichtsstörungen, chronische Schmerzen, Angststörungen)
- unter der Unterschrift des Ausstellenden der Name und die Funktion der Person, die die Bescheinigung ausgestellt hat (z.B. Petra Müller, Fachärztin für Allgemeinmedizin).

Ergänzt werden kann auch ein Hinweis darauf, wie ein Nachteil ausgeglichen werden kann (z.B. separater Prüfungsraum mit max. 5 Personen, Schreibzeitverlängerung bei Klausuren und Hausarbeiten, Zeitverlängerung bei Laborpraktika, Nutzung eines Computers zur Anfertigung einer Klausur, Ruhepausen, Stichwortzettel in mündlichen Prüfungen, andere Prüfungsform).

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung unserer Studierenden!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ingrid Zondervan

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS)
der Universität Bremen